

Vertrag über die Verarbeitung von Daten im Auftrag

zwischen

SITRA Spedition GmbH
Stenzelring 24
21107 Hamburg

- Auftraggeber -

und

- Auftragnehmer –

1. Allgemeines

(1) Der Auftraggeber verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des Auftragnehmers i.S.d. Art. 4 Nr. 8 und Art. 28 der Verordnung (EU) 2016/679 – Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten der Parteien im Zusammenhang mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten.

(2) Sofern in diesem Vertrag der Begriff „Datenverarbeitung“ oder „Verarbeitung“ (von Daten) benutzt wird, wird die Definition der „Verarbeitung“ i.S.d. Art. 4 Nr. 2 DSGVO zugrunde gelegt.

(3) Zwischen den Vertragspartnern besteht ein Hauptvertrag.

2. Gegenstand des Auftrags

Der Gegenstand der Verarbeitung, Art und Zweck der Verarbeitung, die Art der personenbezogenen Daten und die Kategorien betroffener Personen sind in **Anlage 1** zu diesem Vertrag festgelegt.

3. Rechte und Pflichten des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer ist Verantwortlicher i.S.d. Art. 4 Nr. 7 DSGVO für die Verarbeitung von Daten im Auftrag durch den Auftraggeber. Dem Auftraggeber steht nach Ziff. 4 Abs. 5 das Recht zu, den Auftragnehmer darauf hinzuweisen, wenn eine seiner Meinung nach rechtlich unzulässige Datenverarbeitung Gegenstand des Auftrags und/oder einer Weisung ist.

(2) Der Auftragnehmer ist als Verantwortlicher für die Wahrung der Betroffenenrechte verantwortlich. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer unverzüglich darüber informieren, wenn Betroffene ihre Betroffenenrechte im Zusammenhang mit dieser Verarbeitung von Daten im Auftrag gegenüber dem Auftraggeber geltend machen.

(3) Der Auftragnehmer hat das Recht, jederzeit ergänzende Weisungen über Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung gegenüber dem Auftraggeber zu erteilen. Weisungen müssen in Textform (z.B. E-Mail) erfolgen.

(4) Regelungen über eine etwaige Vergütung von Mehraufwänden, die durch ergänzende Weisungen des Auftragnehmers beim Auftraggeber entstehen, bleiben unberührt.

(5) Der Auftragnehmer kann weisungsberechtigte Personen benennen. Sofern weisungsberechtigte Personen benannt werden sollen, werden diese in der **Anlage 1** benannt. Für den Fall, dass sich die weisungsberechtigten Personen beim Auftragnehmer ändern, wird der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber in Textform mitteilen.

(6) Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftraggeber feststellt.

(7) Für den Fall, dass eine Informationspflicht gegenüber Dritten nach Art. 33, 34 DSGVO oder einer sonstigen, für den Auftragnehmer geltenden gesetzlichen Meldepflicht besteht, ist der Auftragnehmer für deren Einhaltung verantwortlich.

(8) Der Auftragnehmer ist verpflichtet eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten seiner Beschäftigten (z.B. LKW-Fahrer) einzuholen. Diese hat in freiwilliger Form zu erfolgen und beeinträchtigt nicht das Beschäftigungsverhältnis. Der Auftraggeber unterstützt den Auftragnehmer bei der Erstellung dieser Einwilligung.

(9) Dem Auftraggeber steht es zu, zu kontrollieren, ob eine Einwilligung vorliegt.

(10) Es gilt das Gebot der Datensparsamkeit. Die Daten dürfen nur so lange erhoben werden, wie sie dem Zweck dienen.

4. Allgemeine Pflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und/oder unter Einhaltung der ggf. vom

Auftragnehmer erteilt ergänzenden Weisungen. Ausgenommen hiervon sind gesetzliche Regelungen, die den Auftraggeber ggf. zu einer anderweitigen Verarbeitung verpflichten. In einem solchen Fall teilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet. Zweck, Art und Umfang der Datenverarbeitung richten sich ansonsten ausschließlich nach diesem Vertrag und/oder den Weisungen des Auftragnehmers. Eine hiervon abweichende Verarbeitung von Daten ist dem Auftraggeber untersagt, es sei denn, dass der Auftragnehmer dieser schriftlich zugestimmt hat.

(2) Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Datenverarbeitung im Auftrag nur in Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) durchzuführen. Eine Verarbeitung der personenbezogenen Daten in einem Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftragnehmers, die zumindest in Textform (z.B. E-Mail) erfolgen muss. Eine Zustimmung des Auftragnehmers kommt nur dann in Betracht, wenn gewährleistet ist, dass die jeweils nach den Art. 44 – 49 DSGVO einzuhaltenden Rechtsvorschriften eingehalten werden, um ein angemessenes Schutzniveau für den Schutz der personenbezogenen Daten zu gewährleisten.

(3) Der Auftraggeber sichert im Bereich der auftragsgemäßen Verarbeitung von personenbezogenen Daten die vertragsmäßige Abwicklung aller vereinbarten Maßnahmen zu.

(4) Der Auftraggeber ist verpflichtet, sein Unternehmen und seine Betriebsabläufe so zu gestalten, dass die Daten, die er im Auftrag des Auftragnehmers verarbeitet, im jeweils erforderlichen Maß gesichert und vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt sind. Der Auftraggeber wird Änderungen in der Organisation der Datenverarbeitung im Auftrag, die für die Sicherheit der Daten erheblich sind, vorab mit dem Auftragnehmer abstimmen.

(5) Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer unverzüglich darüber informieren, wenn eine vom Auftragnehmer erteilte Weisung nach seiner Auffassung gegen gesetzliche Regelungen verstößt. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Durchführung der betreffenden Weisung solange auszusetzen, bis diese durch den Auftragnehmer bestätigt oder geändert wird. Sofern der Auftraggeber darlegen kann, dass eine Verarbeitung nach Weisung des Auftragnehmers zu einer Haftung des Auftraggebers nach Art. 82 DSGVO führen kann, steht dem Auftraggeber das Recht frei, die weitere Verarbeitung insoweit bis zu einer Klärung der Haftung zwischen den Parteien auszusetzen.

(6) Die Verarbeitung von Daten im Auftrag des Auftragnehmers außerhalb von Betriebsstätten des Auftraggebers oder Subunternehmern ist nur mit Zustimmung des Auftragnehmers in Schriftform oder Textform zulässig. Eine Verarbeitung von Daten für den Auftragnehmer in Privatwohnungen ist nur mit Zustimmung des Auftragnehmers in Schriftform oder Textform im Einzelfall zulässig.

(7) Der Auftraggeber wird die Daten, die er im Auftrag für den Auftragnehmer verarbeitet, getrennt von anderen Daten verarbeiten. Eine physische Trennung ist nicht zwingend erforderlich.

(8) Der Auftraggeber kann dem Auftragnehmer die Person(en) benennen, die zum Empfang von Weisungen des Auftragnehmers berechtigt sind. Sofern weisungsempfangsberechtigte Personen benannt werden sollen, werden diese in der **Anlage 1** benannt. Für den Fall, dass sich die weisungsempfangsberechtigten Personen beim Auftraggeber ändern, wird der Auftraggeber dies dem Auftragnehmer in Textform mitteilen.

5. Datenschutzbeauftragter des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber bestätigt, dass er einen Datenschutzbeauftragten nach Art. 37 DSGVO benannt hat. Der Auftraggeber trägt Sorge dafür, dass der Datenschutzbeauftragte über die erforderliche Qualifikation und das erforderliche Fachwissen verfügt. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer den Namen und die Kontaktdaten seines Datenschutzbeauftragten gesondert in Textform mitteilen.

(2) Die Pflicht zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten nach Absatz 1 kann im Ermessen des Auftragnehmers entfallen, wenn der Auftraggeber nachweisen kann, dass er gesetzlich nicht verpflichtet ist, einen Datenschutzbeauftragten zu benennen und der Auftraggeber nachweisen kann, dass betriebliche Regelungen bestehen, die eine Verarbeitung personenbezogener Daten unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der Regelungen dieses Vertrages sowie etwaiger weiterer Weisungen des Auftragnehmers gewährleisten.

6. Meldepflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer jeden Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorschriften oder gegen die getroffenen vertraglichen Vereinbarungen und/oder die erteilten Weisungen des Auftragnehmers, der im Zuge der Verarbeitung von Daten durch ihn oder andere mit der Verarbeitung beschäftigten Personen erfolgt ist, unverzüglich mitzuteilen. Gleiches gilt für jede Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, die der Auftraggeber im Auftrag des Auftragnehmers verarbeitet.

(2) Ferner wird der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich darüber informieren, wenn eine Aufsichtsbehörde nach Art. 58 DSGVO gegenüber dem Auftraggeber tätig wird und dies auch eine Kontrolle der Verarbeitung, die der Auftraggeber im Auftrag des Auftragnehmers erbringt, betreffen kann.

(3) Dem Auftraggeber ist bekannt, dass für den Auftragnehmer eine Meldepflicht im Falle von Datenschutzverletzungen nach Art. 33, 34 DSGVO bestehen kann, die eine Meldung an die Aufsichtsbehörde binnen 72 Stunden nach Bekanntwerden vorsieht. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer bei der Umsetzung der Meldepflichten unterstützen. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer insbesondere jeden

unbefugten Zugriff auf personenbezogene Daten, die im Auftrag des Auftragnehmers verarbeitet werden, unverzüglich, spätestens aber binnen 48 Stunden ab Kenntnis des Zugriffs mitteilen. Die Meldung des Auftraggebers an den Auftragnehmer muss insbesondere folgende Informationen beinhalten:

- eine Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, soweit möglich mit Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen, der betroffenen Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze;
- eine Beschreibung der von dem Auftraggeber ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.

7. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber unterstützt den Auftragnehmer bei seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung von Betroffenenrechten nach Art. 12-23 DSGVO. Es gelten die Regelungen von Ziff. 12 dieses Vertrages.

(2) Der Auftraggeber wirkt an der Erstellung der Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten durch den Auftragnehmer mit. Er hat dem Auftragnehmer die insoweit jeweils erforderlichen Angaben in geeigneter Weise mitzuteilen.

(3) Der Auftraggeber unterstützt den Auftragnehmer unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen bei der Einhaltung der in Art. 32-36 DSGVO genannten Pflichten.

8. Kontrollbefugnisse

(1) Der Auftragnehmer hat das Recht, die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz und/oder die Einhaltung der zwischen den Parteien getroffenen vertraglichen Regelungen und/oder die Einhaltung der Weisungen des Auftragnehmers durch den Auftraggeber jederzeit im erforderlichen Umfang zu kontrollieren.

(2) Der Auftraggeber ist dem Auftragnehmer gegenüber zur Auskunftserteilung verpflichtet, soweit dies zur Durchführung der Kontrolle i.S.d. Absatzes 1 erforderlich ist.

(3) Der Auftragnehmer kann eine Einsichtnahme in die vom Auftraggeber für den Auftragnehmer verarbeiteten Daten sowie in die verwendeten Datenverarbeitungssysteme und -programme verlangen.

(4) Der Auftragnehmer kann nach vorheriger Anmeldung mit angemessener Frist die Kontrolle im Sinne des Absatzes 1 in der Betriebsstätte des Auftraggebers zu den jeweils üblichen Geschäftszeiten vornehmen. Der Auftragnehmer wird dabei Sorge

dafür tragen, dass die Kontrollen nur im erforderlichen Umfang durchgeführt werden, um die Betriebsabläufe des Auftraggebers durch die Kontrollen nicht unverhältnismäßig zu stören.

(5) Der Auftraggeber ist verpflichtet, im Falle von Maßnahmen der Aufsichtsbehörde gegenüber dem Auftragnehmer i.S.d. Art. 58 DSGVO, insbesondere im Hinblick auf Auskunfts- und Kontrollpflichten die erforderlichen Auskünfte an den Auftragnehmer zu erteilen und der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde eine Vor-Ort-Kontrolle zu ermöglichen. Der Auftragnehmer ist über entsprechende geplante Maßnahmen vom Auftraggeber zu informieren.

9. Unterauftragsverhältnisse

(1) Die Beauftragung von Unterauftragnehmern durch den Auftraggeber ist nur mit Zustimmung des Auftragnehmers in Textform zulässig. Der Auftraggeber wird alle bereits zum Vertragsschluss bestehenden Unterauftragsverhältnisse in der **Anlage 2** zu diesem Vertrag angeben.

(2) Der Auftraggeber hat den Unternehmer sorgfältig auszuwählen und vor der Beauftragung zu prüfen, dass dieser die zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber getroffenen Vereinbarungen einhalten kann. Der Auftraggeber hat insbesondere vorab und regelmäßig während der Vertragsdauer zu kontrollieren, dass der Unternehmer die nach Art. 32 DSGVO erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten getroffen hat. Das Ergebnis der Kontrolle ist vom Auftraggeber zu dokumentieren und auf Anfrage dem Auftragnehmer zu übermitteln.

(3) Der Auftraggeber ist verpflichtet, sich vom Unterauftragnehmer bestätigen zu lassen, dass dieser einen Datenschutzbeauftragten gemäß Art. 37 DSGVO benannt hat. Für den Fall, dass kein Datenschutzbeauftragter beim Unterauftragnehmer benannt worden ist, hat der Auftraggeber den Auftragnehmer hierauf hinzuweisen und Informationen dazu beizubringen, aus denen sich ergibt, dass der Unterauftragnehmer gesetzlich nicht verpflichtet ist, einen Datenschutzbeauftragten zu benennen.

(4) Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass die in diesem Vertrag vereinbarten Regelungen und ggf. ergänzende Weisungen des Auftragnehmers auch gegenüber dem Unterauftragnehmer gelten.

(5) Der Auftraggeber hat mit dem Unterauftragnehmer einen Auftragsverarbeitungsvertrag zu schließen, der den Voraussetzungen des Art. 28 DSGVO entspricht. Darüber hinaus hat der Auftraggeber dem Unterauftragnehmer dieselben Pflichten zum Schutz personenbezogener Daten aufzuerlegen, die zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber festgelegt sind. Dem Auftragnehmer ist der Auftragsdatenverarbeitungsvertrag auf Anfrage in Kopie zu übermitteln.

(6) Der Auftraggeber ist insbesondere verpflichtet, durch vertragliche Regelungen sicherzustellen, dass die Kontrollbefugnisse (Ziff. 9 dieses Vertrages) des Auftragnehmers und von Aufsichtsbehörden auch gegenüber dem Unterauftragnehmer gelten und entsprechende Kontrollrechte von Auftragnehmer und Aufsichtsbehörden

vereinbart werden. Es ist zudem vertraglich zu regeln, dass der Unterauftragnehmer diese Kontrollmaßnahmen und etwaige Vor-Ort-Kontrollen zu dulden hat.

(7) Nicht als Unterauftragsverhältnisse i.S.d. Absätze 1 bis 6 sind Dienstleistungen anzusehen, die der Auftraggeber bei Dritten als reine Nebenleistung in Anspruch nimmt, um die geschäftliche Tätigkeit auszuüben. Dazu gehören beispielsweise Reinigungsleistungen, reine Telekommunikationsleistungen ohne konkreten Bezug zu Leistungen, die der Auftraggeber für den Auftragnehmer erbringt, Post- und Kurierdienste, Transportleistungen, Bewachungsdienste. Der Auftraggeber ist gleichwohl verpflichtet, auch bei Nebenleistungen, die von Dritten erbracht werden, Sorge dafür zu tragen, dass angemessene Vorkehrungen und technische und organisatorische Maßnahmen getroffen wurden, um den Schutz personenbezogener Daten zu gewährleisten. Die Wartung und Pflege von IT-System oder Applikationen stellt ein zustimmungspflichtiges Unterauftragsverhältnis und Auftragsverarbeitung i.S.d. Art. 28 DSGVO dar, wenn die Wartung und Prüfung solche IT-Systeme betrifft, die auch im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen für den Auftragnehmer genutzt werden und bei der Wartung auf personenbezogenen Daten zugegriffen werden kann, die im Auftrag des Auftragnehmers verarbeitet werden.

10. Vertraulichkeitsverpflichtung

(1) Der Auftraggeber ist bei der Verarbeitung von Daten für den Auftragnehmer zur Wahrung der Vertraulichkeit über Daten, die er im Zusammenhang mit dem Auftrag erhält bzw. zur Kenntnis erlangt, verpflichtet. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die gleichen Geheimnisschutzregeln zu beachten, wie sie dem Auftragnehmer obliegen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber etwaige besondere Geheimnisschutzregeln mitzuteilen.

(2) Der Auftraggeber sichert zu, dass ihm die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften bekannt sind und er mit der Anwendung dieser vertraut ist. Der Auftraggeber sichert ferner zu, dass er seine Beschäftigten mit den für sie maßgeblichen Bestimmungen des Datenschutzes vertraut macht und zur Vertraulichkeit verpflichtet hat. Der Auftraggeber sichert ferner zu, dass er insbesondere die bei der Durchführung der Arbeiten tätigen Beschäftigten zur Vertraulichkeit verpflichtet hat und diese über die Weisungen des Auftragnehmers informiert hat.

(3) Die Verpflichtung der Beschäftigten nach Absatz 2 sind dem Auftragnehmer auf Anfrage nachzuweisen.

11. Wahrung von Betroffenenrechten

(1) Der Auftragnehmer ist für die Wahrung der Betroffenenrechte allein verantwortlich. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer bei seiner Pflicht, Anträge von Betroffenen nach Art. 12-23 DSGVO zu bearbeiten, zu unterstützen. Der Auftraggeber hat dabei insbesondere Sorge dafür zu tragen, dass die insoweit erforderlichen

Informationen unverzüglich an den Auftragnehmer erteilt werden, damit dieser insbesondere seinen Pflichten aus Art. 12 Abs. 3 DSGVO nachkommen kann.

(2) Soweit eine Mitwirkung des Auftraggeber für die Wahrung von Betroffenenrechten - insbesondere auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung - durch den Auftragnehmer erforderlich ist, wird der Auftraggeber die jeweils erforderlichen Maßnahmen nach Weisung des Auftragnehmers treffen. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen dabei unterstützen, seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung von Betroffenenrechten nachzukommen.

(3) Regelungen über eine etwaige Vergütung von Mehraufwänden, die durch Mitwirkungsleistungen im Zusammenhang mit Geltendmachung von Betroffenenrechten gegenüber dem Auftragnehmer beim Auftraggeber entstehen, bleiben unberührt.

(4) Für den Fall, dass ein Betroffener seine Rechte nach den Art. 12-23 DSGVO beim Auftraggeber geltend macht, obwohl dies offensichtlich eine Verarbeitung personenbezogener Daten betrifft, für die der Auftragnehmer verantwortlich ist, ist der Auftraggeber berechtigt, dem Betroffenen mitzuteilen, dass der Auftragnehmer der Verantwortliche für die Datenverarbeitung ist. Der Auftraggeber darf dem Betroffenen in diesem Zusammenhang die Kontaktdaten des Verantwortlichen mitteilen.

12. Geheimhaltungspflichten

(1) Beide Parteien verpflichten sich, alle Informationen, die sie im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhalten, zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln und nur zur Durchführung des Vertrages zu verwenden. Keine Partei ist berechtigt, diese Informationen ganz oder teilweise zu anderen als den soeben genannten Zwecken zu nutzen oder diese Information Dritten zugänglich zu machen.

(2) Die vorstehende Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die eine der Parteien nachweisbar von Dritten erhalten hat, ohne zur Geheimhaltung verpflichtet zu sein, oder die öffentlich bekannt sind.

13. Vergütung

Etwaige Regelungen zu einer Vergütung von Leistungen sind zwischen den Parteien gesondert zu vereinbaren.

14. Technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit

(1) Der Auftraggeber verpflichtet sich gegenüber dem Auftragnehmer zur Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen, die zur Einhaltung der anzuwendenden Datenschutzvorschriften erforderlich sind. Dies beinhaltet insbesondere die Vorgaben aus Art. 32 DSGVO.

(2) Der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestehende Stand der technischen und organisatorischen Maßnahmen ist vom Auftraggeber berücksichtigt und ist dem Auftragnehmer auf Anfrage in Kopie zu übermitteln. Die Parteien sind sich darüber einig, dass zur Anpassung an technische und rechtliche Gegebenheiten Änderungen der technischen und organisatorischen Maßnahmen erforderlich werden können. Wesentliche Änderungen, die die Integrität, Vertraulichkeit oder Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten beeinträchtigen können, wird der Auftraggeber im Voraus mit dem Auftragnehmer abstimmen. Maßnahmen, die lediglich geringfügige technische oder organisatorische Änderungen mit sich bringen und die Integrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten nicht negativ beeinträchtigen, können vom Auftraggeber ohne Abstimmung mit dem Auftragnehmer umgesetzt werden. Der Auftragnehmer kann jederzeit eine aktuelle Fassung der vom Auftraggeber getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen anfordern.

(3) Der Auftraggeber wird, die von ihm getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen regelmäßig und auch anlassbezogen auf ihre Wirksamkeit kontrollieren. Für den Fall, dass es Optimierungs- und/oder Änderungsbedarf gibt, wird der Auftraggeber den Auftragnehmer informieren.

15. Dauer des Auftrags

(1) Der Vertrag beginnt mit Unterzeichnung und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Er ist mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende kündbar.

(3) Der Auftragnehmer kann den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein schwerwiegender Verstoß des Auftraggebers gegen die anzuwendenden Datenschutzvorschriften oder gegen Pflichten aus diesem Vertrag vorliegt, der Auftraggeber eine Weisung des Auftragnehmers nicht ausführen kann oder will oder der Auftraggeber den Zutritt des Auftragnehmers oder der zuständigen Aufsichtsbehörde vertragswidrig verweigert.

16. Beendigung

(1) Nach Beendigung des Vertrages hat der Auftraggeber sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, Daten und erstellten Verarbeitungs- oder Nutzungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, nach Wahl des Auftragnehmers an diesen zurückzugeben oder zu löschen. Die Löschung ist in geeigneter Weise zu dokumentieren. Etwaige gesetzliche Aufbewahrungspflichten oder sonstige Pflichten zur Speicherung der Daten bleiben unberührt. Für Datenträger gilt, dass diese im Falle einer vom Auftragnehmer gewünschten Löschung zu vernichten sind, wobei mindestens die Sicherheitsstufe 3 der DIN 66399 einzuhalten ist; die Vernichtung ist dem Auftragnehmer unter Hinweis auf die Sicherheitsstufe gemäß DIN 66399 nachzuweisen.

(2) Der Auftragnehmer hat das Recht, die vollständige und vertragsgemäße Rückgabe und Löschung der Daten beim Auftraggeber zu kontrollieren. Dies kann auch durch eine Inaugenscheinnahme der Datenverarbeitungsanlagen in der Betriebsstätte des Auftraggebers erfolgen. Die Vor-Ort-Kontrolle soll mit angemessener Frist durch den Auftragnehmer angekündigt werden.

(3) Der Auftraggeber darf personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit dem Auftrag verarbeitet worden sind, über die Beendigung des Vertrages hinaus speichern, wenn und soweit den Auftraggeber eine gesetzliche Pflicht zur Aufbewahrung trifft. In diesen Fällen dürfen die Daten nur für Zwecke der Umsetzung der jeweiligen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten verarbeitet werden. Nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht sind die Daten unverzüglich zu löschen.

17. Zurückbehaltungsrecht

Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Einrede des Zurückbehaltungsrechts durch den Auftraggeber i.S.d. § 273 BGB hinsichtlich der verarbeiteten Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen wird.

18. Schlussbestimmungen

(1) Sollte das Eigentum des Auftragnehmers beim Auftraggeber durch Maßnahmen Dritter (etwa durch Pfändung oder Beschlagnahme), durch ein Insolvenzverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich zu informieren. Der Auftraggeber wird die Gläubiger über die Tatsache, dass es sich um Daten handelt, die im Auftrag verarbeitet werden, unverzüglich informieren.

(2) Für Nebenabreden ist die Schriftform erforderlich.

(3) Sollten einzelne Teile dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrages nicht.

_____, den _____
Ort Datum

_____, den _____
Ort Datum

- Auftraggeber -

- Auftragnehmer -

Anlage 1 - Gegenstand des Auftrags

1. Gegenstand und Zweck der Verarbeitung

Der Auftrag des Auftragnehmers an den Auftraggeber umfasst folgende Arbeiten und/oder Leistungen:

Der Auftragnehmer übermittelt Sendungsdaten durch GPS-Daten an den Auftraggeber, um den Geschäftspartnern einen transparenten Einblick in ihre Geschäftsaktivitäten zu geben.

2. Art(en) der personenbezogenen Daten

Folgende Datenarten sind regelmäßig Gegenstand der Verarbeitung:

Vor- und Nachname, Passwort, GPS-Daten

3. Kategorien betroffener Person

Kreis der von der Datenverarbeitung betroffenen Personen:

Beschäftigte

4. Weisungsberechtigte Personen des Auftraggebers

Alexander Maas

Merlin A. Müller

Björn Wiczorek

5. Weisungsempfangsberechtigte Personen des Auftragnehmers

Name:

E-Mail:

Telefonnummer:

Anlage 2 - Unterauftragnehmer

Der *Auftraggeber* nimmt für die Verarbeitung von Daten im Auftrag des Auftragnehmers Leistungen von Dritten in Anspruch, die in seinem Auftrag Daten verarbeiten („Unterauftragnehmer“).

Dabei handelt es sich um nachfolgende(s) Unternehmen:

cargo support GmbH & Co. KG
Südwestpark 65
90429 Nürnberg